

GEMEINSAM G'SUND GENIESSEN – Unser Schulbuffet 2025 – 2028 Förderungsrichtlinie 2025



© istock / SDI Productions

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund zur Förderungsrichtlinie.....	- 4 -
1.1	Allgemeines zum Programm.....	- 4 -
1.2	Ansuchen einer Förderung	- 4 -
1.3	Weiterführende Links	- 5 -
2	Förderungsablauf	- 6 -
3	Formalkriterien	- 6 -
3.1	Welches Ziel wird mit dieser Förderungsmöglichkeit unterstützt?	- 6 -
3.2	Antragsfrist: Bis wann darf um die Teilnahme am Programm angesucht werden?	- 7 -
3.3	Anspruchsberechtigung: Wer kann um eine Förderung ansuchen?	- 7 -
3.4	Anspruchsberechtigung: Was löst die tatsächliche Förderung aus – welche Schritte müssen im Förderungsprogramm erfüllt werden?	- 7 -
3.4.1	Für den Erhalt einer Basis-Förderung	- 7 -
3.4.2	Für den Erhalt einer zusätzlichen Förderung im Bereich Aktion kostengünstige Jause - „Gönn dir! Gut & Gmiasig-Jause“:.....	- 8 -
	Für den Erhalt einer zusätzlichen Förderung im Bereich „Qualitätsentwicklung“:	- 9 -
3.5	Zuerkennung: Bis wann wird man über eine Förderungszusage oder eine Förderungsablehnung informiert?.....	- 9 -
4	Förderungssumme	- 9 -
4.1	Förderungsstufen.....	- 9 -
4.2	Auszahlung der Förderungssumme.....	- 10 -
4.3	Abrechnung der Förderung.....	- 10 -
4.3.1	Welche Nachweise* müssen erbracht werden?	- 11 -
4.3.2	Belegsaufstellung.....	- 12 -
4.3.3	Was kann und was kann nicht im Rahmen der Förderung abgerechnet werden?	- 12 -

Herausgeber:

Ronge & Partner GmbH unter der Marke AGmE
Dr. Adolf Schärf Straße 7
2523 Tattendorf

Diese Unterlage wurde im Zuge des Programmes GEMEINSAM G´SUND GENIESSEN – Unser Schulbuffet (www.gemeinsam-geniessen.at) von der Ronge & Partner GmbH unter der Marke AGmE gemeinsam mit der Fach- und Koordinationsstelle Ernährung des Gesundheitsfonds Steiermark erstellt.



Verantwortlich für den Inhalt:

Barbara Ronge (b.ronge@ronge-partner.at)
Siobhan Kienl, MSc. (s.kienl@ronge-partner.at)
Mag.^a Martina Steiner (martina.steiner@gfstmk.at)
Lisa Bauer, MA (lisa.bauer@gfstmk.at)
Simone Sonnberger, MBA (simone.sonnberger@gfstmk.at)

1 Hintergrund zur Förderungsrichtlinie

Die Förderungsrichtlinie ist Teil des steirischen Programmes **GEMEINSAM G'SUND GENIESSEN – Unser Schulbuffet**.

Ziel ist es, steirische Schulbuffetbetriebe bei der Umsetzung der aktuellen „Leitlinie Schulbuffet“ sowie der „steirischen Mindeststandards in der Gemeinschaftsverpflegung“ zu unterstützen und ein gesundheitsförderliches und nachhaltiges Verpflegungsangebot für Schüler*innen, Lehrer*innen und das Schulpersonal sicherzustellen.

Das Programm setzt sich aus zwei wesentlichen Bestandteilen zusammen: Zum einen beinhaltet es ein umfassendes Beratungsangebot, das durch Schulungsmöglichkeiten ergänzt wird, und zum anderen umfasst es eine Evaluierung, die mit einer möglichen Auszeichnung und Förderung verbunden ist.

Die Förderungsmöglichkeit beruht auf dem Arbeitsprogramm der Fach- und Koordinationsstelle Ernährung bzw. auf dem Beschluss der Landes-Zielsteuerungskommission vom 15. November 2024.

1.1 Allgemeines zum Programm

Das Programm GEMEINSAM G'SUND GENIESSEN – Unser Schulbuffet wurde von der steirischen Fach- und Koordinationsstelle Ernährung des Gesundheitsfonds Steiermark im Rahmen der Initiative GEMEINSAM G'SUND GENIESSEN beauftragt und wird in Kooperation mit der Bildungsdirektion für Steiermark umgesetzt.

Die operative Betreuung des Projektes sowie die Beratungen, Schulungen und Evaluierungen der Schulbuffets erfolgen durch die Ronge & Partner GmbH, welche das Projekt unter der Marke AGmE (Arbeitsgemeinschaft Gesundheitsförderung und moderne Ernährung) umsetzt.

Eine ausführliche Beschreibung des Projekts finden Sie in der [Programminformation](#).

1.2 Ansuchen einer Förderung

Wenn Sie um eine Förderung ansuchen möchten, finden Sie in diesem Richtliniendokument sämtliche Informationen für die weitere Vorgehensweise.

Den Förderungsantrag finden Sie direkt auf der Website des Programmes unter www.gemeinsam-geniesen.at → Themen für Einrichtungen & Institutionen → [Programm GEMEINSAM G'SUND GENIESSEN – Unser Schulbuffet](#).

Haben Sie Fragen zur Förderung oder möchten Sie direkt einen Förderungsantrag zugeschickt bekommen? Dann wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechperson:

AGmE (Arbeitsgemeinschaft Gesundheitsförderung und moderne Ernährung)

Siobhan Kienl, MSc

Erzherzog Rainer Ring 14/Top 8

2500 Baden

Tel.: 02252 / 254 990 – 20

office@agme.at

1.3 Weiterführende Links

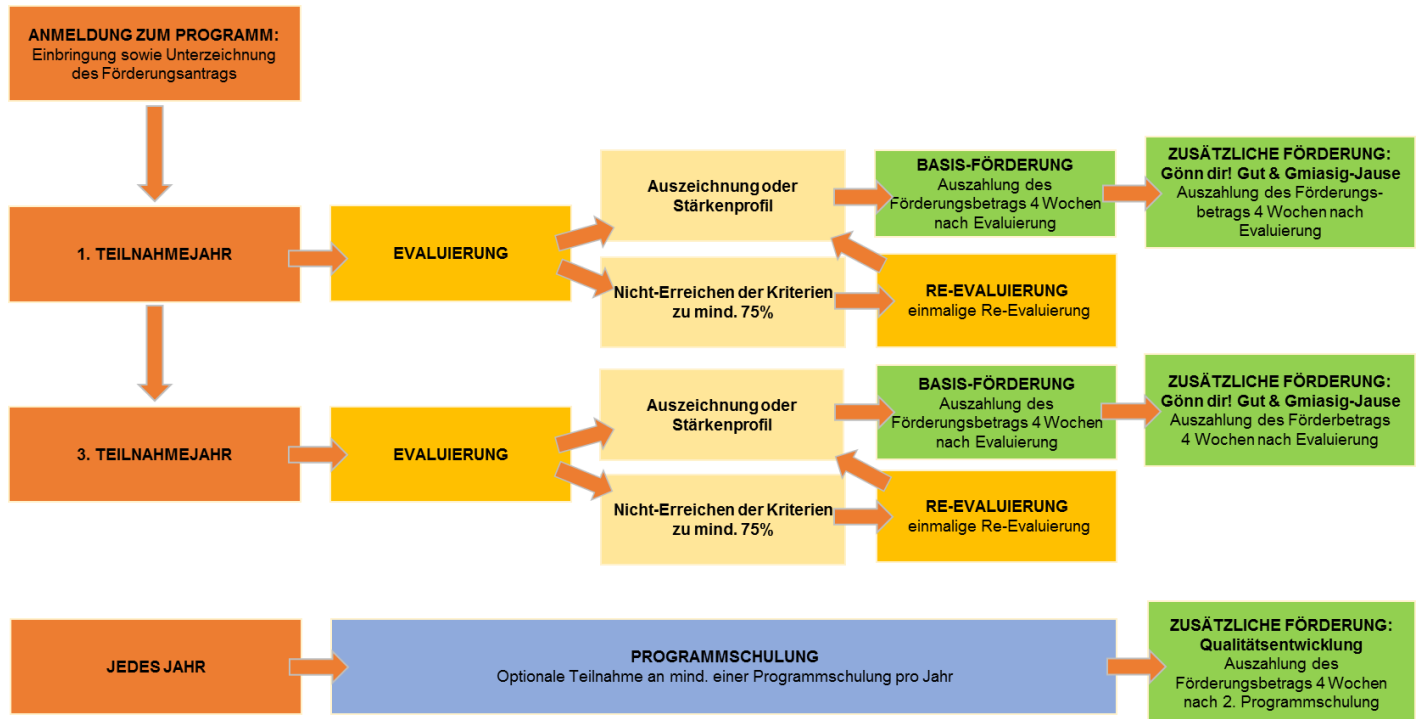
www.gemeinsam-geniessen.at

<https://gesundheitsfonds-steiermark.at/gesunde-ernaehrung>

<https://gesundheitsfonds-steiermark.at/gesunde-ernaehrung/steirische-mindeststandards/>

<https://gesundheitsfonds-steiermark.at/gesunde-ernaehrung/beratungsangebote/beratungsprogramm-fuer-schulbuffets/>

2 Förderungsablauf



3 Formalkriterien

Die Formalkriterien stellen verbindliche Anforderungen für die Inanspruchnahme der Projektförderung dar und basieren auf der [„Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Gesundheitsfonds Steiermark in der Fassung 2022 \(RRL GFSTMK 2022\)“](#)

3.1 Welches Ziel wird mit dieser Förderungsmöglichkeit unterstützt?

Ziel dieser Förderungsmöglichkeit ist es, steirische Schulbuffetbetriebe, die am Programm GEMEINSAM G'SUND GENIESSEN – Unser Schulbuffet teilnehmen, bei der Beibehaltung bzw. bei der Erhöhung der Qualität Ihres Verpflegungsangebots zu unterstützen.

Im Mittelpunkt des Programms steht nicht nur die Verbesserung des Angebots, sondern auch das Ziel, die *bessere bzw. gesündere Wahl zur einfacheren Wahl* zu machen. Durch gezielte Nudging-Maßnahmen und eine förderliche Angebotsgestaltung sollen Schüler*innen intuitiv zu gesünderen und nachhaltigeren Entscheidungen motiviert werden. Ebenso sind **Nachhaltigkeit** (z. B. durch regionale Produkte, umweltfreundliche Verpackung, Abfallvermeidung) sowie das Bemühen um **gesundheitliche Chancengerechtigkeit** zentrale Bestandteile des Programms.

3.2 Antragsfrist: Bis wann darf um die Teilnahme am Programm angesucht werden?

Der schriftliche Antrag und somit die verbindliche Teilnahme am Programm muss mittels Förderungsantrag erfolgen. Dieser Antrag muss bis zum **31.03.2028**, vollständig ausgefüllt, eingescannt per Mail oder postalisch an die AGmE geschickt werden.

Es gilt: First come - first serve. Anträge können nur so lange bearbeitet werden, wie Budgetmittel vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

3.3 Anspruchsberechtigung: Wer kann um eine Förderung ansuchen?

Für eine Förderung können steirische Schulbuffetbetreiber*innen ansuchen, die beim Programm **GEMEINSAM G'SUND GENIESSEN – Unser Schulbuffet** teilnehmen möchten.

Das Schulbuffet verfügt dabei über ein Angebotsausmaß, das eine Evaluierung nach der Leitlinie Schulbuffet bzw. gemäß den steirischen Mindeststandards ermöglicht. Es müssen **mindestens** folgende Produktgruppen angeboten werden: Gemüse, Obst, Milch und/oder Milchprodukte (sofern die Schule nicht beim [EU-Schulprogramm](#) teilnimmt) sowie gefüllte Weckerl. Idealerweise wird das Angebot am Schulbuffet unter Berücksichtigung regionaler und saisonaler Produkte gestaltet.

Als förderbares Schulbuffet gilt entweder ein Betrieb mit festem Verkaufsraum oder ein mobiler Betrieb ohne festen Verkaufsraum („fliegender“ Handel).

3.4 Anspruchsberechtigung: Was löst die tatsächliche Förderung aus – welche Schritte müssen im Förderungsprogramm erfüllt werden?

3.4.1 Für den Erhalt einer Basis-Förderung

- Durchführung einer Evaluierung vor Ort im Rahmen des Programmes GEMEINSAM G'SUND GENIESSEN – Unser Schulbuffet (risikobasiert, mindestens jedes zweite Jahr), die eine gute bzw. sehr gute Umsetzung zeigt:
 - Erreichung von 100 % des Kriterienkatalogs der [Leitlinie Schulbuffet in der geltenden Fassung](#) bzw. der steirischen Mindeststandards in der Gemeinschaftsverpflegung ([Checkliste Buffet](#)) („Auszeichnung“) oder
 - Erreichung von mindestens 75 % des Kriterienkatalogs der [Leitlinie Schulbuffet in der geltenden Fassung](#) bzw. der steirischen Mindeststandards in der Gemeinschaftsverpflegung ([Checkliste Buffet](#)) („Stärkenprofil“).

3.4.2 Für den Erhalt einer zusätzlichen Förderung im Bereich Aktion kostengünstige Jause - „Gönn dir! Gut & Gmiasig-Jause“:

- Erreichung der Förderung auf Basis der Evaluierung
- Nachweis eines vergünstigten und gesundheitsförderlichen Jausenangebots: Der Nettoverkaufspreis der kostengünstigen Jause muss dabei mindestens 20 % unter dem kalkulierten Nettoverkaufspreis liegen. Im Zuge der Abstimmung (siehe Unterstützung bei der Gestaltung des Jausenangebots) ist der kalkulierte Nettoverkaufspreis bekannt zu geben. Die dahinterliegende Kalkulation kann jederzeit zur Prüfung beim Förderungsnehmer angefordert werden.
- Das Angebot ist für einen Aktionszeitraum von mindestens einem Monat – beispielsweise im Rahmen eines thematischen oder saisonalen Aktionsmonats – bereitzustellen.
- Mindestens eine Hauptkomponente muss nachweislich regional sein (die Regionalität richtet sich nach den „Steirischen Mindeststandards“ und kann jederzeit durch Vorlage von Belegen, Lieferscheinen etc. geprüft werden.
- Das Angebot muss sich am steirischen Saisonkalender orientieren.

Ein solches **Jausenangebot** kann beispielsweise sein:

- Bagel mit Zucchinitatsiki
- Karotten-Apfel-Birchermüsli
- Saftige Gemüsemuffins mit Emmentaler
- Beany Wrap mit Frischkäse
- Cremiger Erdäpfelsalat mit Berglinsen
- Überbackener Szegediner Kornspitz
- Veganes Spice Kebab
- Portion aufgeschnittenes Obst & Gemüse

Passende diesbezügliche und weitere Rezeptideen finden Sie [hier](#).

Unterstützung bei der Gestaltung des Jausenangebots

Um eine hohe Qualität und Förderfähigkeit sicherzustellen, bitten wir alle Antragsteller*innen, die geplante Rezeptur vorab mit dem Team von der AGmE (office@agme.at) abzustimmen. Dies ermöglicht eine gezielte Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Zutaten sowie bei der optimierten Gestaltung regionaler und saisonaler Jausenangebote. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen kreative und wirkungsvolle Umsetzungen für Ihr Buffet zu gestalten.

Für den Erhalt einer zusätzlichen Förderung im Bereich „Qualitätsentwicklung“:

- Erreichung der Förderung auf Basis der Evaluierung
- Teilnahme an mindestens einer Programm-Schulung pro Jahr: Diese Schulungen decken vor allem die Schwerpunkte Nachhaltigkeit, Nudging oder gesundheitlicher Chancengerechtigkeit ab – thematische Erweiterungen sind möglich.

3.5 Zuerkennung: Bis wann wird man über eine Förderungszusage oder eine Förderungsablehnung informiert?

Eine Förderungszusage oder -ablehnung erfolgt formlos schriftlich per E-Mail jeweils bis spätestens vier Wochen nach dem Evaluierungstermin Ihres Schulbuffets.

Werden die Evaluierungs-Kriterien nicht erreicht, erhält der Betrieb die **einmalige** Möglichkeit, sich nach frühestens drei Monaten **re-evaluieren** zu lassen, um erneut Anspruch auf eine Förderung zu erhalten. Werden die Kriterien auch bei der Re-Evaluierung nicht erfüllt, kann der Betrieb erst im Folgeschuljahr formlos erneut um eine Evaluierung ansuchen.

4 Förderungssumme

Die Förderungssumme ist gemäß 4.1. ab dem Förderungsjahr 2025 gültig.

4.1 Förderungsstufen

Teilnehmende Schulbuffetbetriebe werden risikobasiert in Hinblick auf die Erfüllung der „Leitlinie Schulbuffet“ bzw. den „Steirischen Mindeststandards für Gemeinschaftsverpflegung“ evaluiert, mindestens jedoch jedes zweite Jahr.

Die Förderung auf Basis der Evaluierung sowie die zusätzliche Förderung „Gönn dir! Gut & Gmiasig-Jause“ kann daher im Projektzeitraum 2025–2028 **maximal zweimal** gewährt werden. Die zusätzliche Förderung „Qualitätsentwicklung“ ist hingegen **jährlich** möglich.

Die Höhe der Förderung auf Basis der Evaluierung ist abhängig vom Erfüllungsgrad der durchgeführten Evaluierung des Schulbuffets.

Bei Teilnahme an mindestens einer Programm-Schulung pro Jahr oder bei nachweislicher Vorlage eines vergünstigten und gesundheitsförderlichen Jausenangebots erhält der Betrieb eine zusätzliche Förderung.

Förderstufe: Basisförderung		Fördersumme pro Evaluierung	
Ergebnis	Erfüllungsgrad		
„Auszeichnung“	100 %	€	2 500,00
„Stärkenprofil“	75 % – 99,9 %	€	1 000,00
Förderstufe: Zusätzliche Förderung: "Gönn dir! Gut & Gmiasig-Jause"		Fördersumme pro Evaluierung	
Nachweis eines vergünstigten gesundheitsförderlichen Jausenangebots		€	2 000,00
Förderstufe: Zusätzliche Förderung: "Qualitätsentwicklung"		Fördersumme pro Jahr	
Teilnahme an mindestens einer Programm-Schulung pro Jahr		€	200,00

Ein Schulbuffet kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren einen maximalen Förderungsbetrag von bis zu **€ 4.900,00** abrufen.

4.2 Auszahlung der Förderungssumme

Die Auszahlung der Basis-Förderung sowie der zusätzlichen Förderung „Gönn dir! Gut & Gmiasig-Jause“ erfolgt nach Erreichung der Förderungskriterien bis ca. vier Wochen nach durchgeführter Evaluierung.

Die zusätzliche Förderung „Qualitätsentwicklung“ wird jährlich spätestens vier Wochen nach der zweiten Programm-Schulung jedes Projektjahres ausbezahlt, sofern im Laufe des Jahres nachweislich (Teilnehmer*innenliste) an mindestens einer Programm-Schulung teilgenommen wurde.

4.3 Abrechnung der Förderung

Die Förderungssumme muss widmungsgemäß für das Schulbuffet eingesetzt werden und zu einem gesundheitsförderlichen und nachhaltigen Schulbuffet beitragen.

- Die **Basis-Förderung** ist spätestens **bis zum 31.10. des Folgejahres nach der Evaluierung** vollständig mit Abgabe der Belegsaufstellung gemäß Punkt 4.3.2 abzurechnen. Bei Evaluierungen, die im Jahr 2028 stattfinden, ist der späteste Abgabetermin der Belegsaufstellung gemäß Punkt 4.3.2 der **31.10.2028**.
- Die **optionale zusätzliche Förderung „Qualitätsentwicklung“** ist spätestens **bis zum 31.10. des Folgejahres nach der Auszahlung** vollständig mit Abgabe der Belegsaufstellung gemäß Punkt 4.3.2 abzurechnen. Im Jahr 2028 ist der späteste Abgabetermin der Belegsaufstellung gemäß Punkt 4.3.2 der **31.10.2028**.
- Für die **zusätzliche Förderungsstufe „Gönn dir! Gut & Gmiasig-Jause“** ist ein Abrechnungszeitraum von zwei Jahren festgelegt. Die in Punkt 4.3.1 angeführten Dokumente und Nachweise sind spätestens **bis zum 31.10. im zweiten auf die Evaluierung folgenden Kalenderjahr** einzureichen. Erfolgt die Evaluierung im Jahr 2027 oder 2028 ist der späteste Abgabetermin der **31.10.2028**.

Ab einem Betrag von € 2,00 werden nicht widmungsgemäß verwendete Mittel ausnahmslos zurückgefordert. Auch im Fall von nicht verbrauchten Mitteln wird die nicht verbrauchte Förderungssumme ausnahmslos zurückgefordert.

4.3.1 Welche Nachweise* müssen erbracht werden?

Bei den Förderungsstufen „Basis-Förderung“ und „Gönn dir! Gut & Gmiasig Jause“ und „Qualitätsentwicklung“:

- Belegsaufstellung
- Rechnungen, Zahlungsnachweise
- Eventuell Lohnkonto (wenn Personalkosten gefördert werden sollen)

Zusätzlich bei der Förderungsstufe „Qualitätsentwicklung“:

- Teilnahmebestätigung für Schulungen

Zusätzlich bei der Förderungsstufe „Gönn dir! Gut & Gmiasig-Jause“:

- Preisliste insgesamt
- Angabe des kalkulierten Preises für die „Gönn dir! Gut & Gmiasig Jause“
- Rezeptur von der „Gönn dir! Gut & Gmiasig Jause“
- Glaubhafter Nachweis der Regionalität, wenn diese nicht auf der Rechnung erkennbar ist (zum Beispiel: AMA-Gütesiegel, Lieferscheine, Lieferantenliste, ...)

- Foto vom Produkt im Verkauf
- Übersicht über Anzahl der Verkäufe des Produktes/der Produkte im Förderungszeitraum aus der Buchhaltung (z.B. durch Registrierkassennachweise)

4.3.2 Belegsaufstellung

Das Formular „Belegsaufstellung“ ist ausgefüllt mit Angabe der abgerechneten Belege inklusive der zugehörigen Rechnungen und Zahlungsnachweise ohne Ausnahme vorzulegen. Es können nur Belege abgerechnet werden, die sich direkt auf das Schulbuffet, welches als Projektpartner*in fungiert, beziehen und die einem gesundheitsförderlichen Schulbuffet dienen.

Die Belegsaufstellung zum Ausfüllen finden Sie unter: www.gemeinsam-geniesSEN.at → Themen für Einrichtungen & Institutionen → Programm GEMEINSAM G'SUND GENIESSEN – Unser Schulbuffet --> Programmbeschreibung/Förderung.

Die Belege sind gut leserlich in digitaler Form (eingescannt oder abfotografiert) ausnahmslos mit den geforderten Beilagen an office@agme.at zu übermitteln.

4.3.3 Was kann und was kann nicht im Rahmen der Förderung abgerechnet werden?

Als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel müssen der AGmE die genannten Unterlagen und Belege (siehe 4.3.1) fristgerecht in digitaler Form übermittelt werden.

Was <u>kann</u> abgerechnet werden? (Widmungsgemäße Verwendung)	Was <u>kann nicht</u> abgerechnet werden? (Nicht widmungsgemäße Verwendung)
Entstandene schulbuffetspezifische Kosten zwischen Förderungszusage und 31.10.2028.	Entstandene Kosten vor Förderungszusage oder nach dem 31.10.2028.
Sachkosten	
Gesundheitsförderliche nachhaltige Lebensmittel , die auch dazu genutzt werden, Ihr gesundheitsförderliches Angebot für die Schüler*innen kostengünstiger anzubieten, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • saisonales & regionales (Bio-) Obst & (Bio-) Gemüse gem. den steirischen Mindeststandards • (Bio-)Vollkornprodukte 	Wenig nachhaltig und/oder gesundheitsförderliche Lebensmittel, zum Beispiel fett- und oder zuckerreiche Lebensmittel und Getränke: <ul style="list-style-type: none"> • Süßigkeiten, Mehlspeisen • Salami, Speck • Energydrinks • Softdrinks • Knabbereien, Chips

<ul style="list-style-type: none"> • (Bio-)Milch und (Bio-)Milchprodukte ohne Zucker- und Zuckeraustauschstoffen, Naturjoghurts • Nüsse, Samen und Saaten, nicht gesalzen 	
<p>(Material-)Kosten, die bei der Umsetzung eines gesundheitsförderlichen und nachhaltigen Schulbuffets unterstützen, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Materialien für ein Gemüsehochbeet oder eine Kräuterschnecke • Umweltfreundliches Verpackungsmaterial, Schraubgläser • Geschirr und Küchengeräte (Mixer, Entsafter etc.) • Kosten für eine Biozertifizierung 	<p>Kosten, die Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben betreffen, die nicht dem gesundheitsförderlichen Programmgedanken entsprechen oder eine Anschaffungshöhe überschreiten, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürogeräte (Laptop, PC, Drucker, Smartphone, Handy, Tablet, etc.) • Alkohol oder Tabakwaren • Einzelanschaffungen oder Investitionen über € 800,00
<p>Teilnahmekosten von Schulungen und Fortbildungen zum Thema Nachhaltigkeit, Gesundheitsförderung und Hygiene, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Food Waste Hero“ • „Herkunftskennzeichnung“ • „Allergenmanagement“ • „HACCP und Hygienemanagement“ 	<p>Schulungen und Fortbildungen, die nicht mit den Themen Nachhaltigkeit, Gesundheitsförderung und Hygiene in Verbindung stehen.</p>
<p>Personalkosten Die Personalkosten dürfen maximal 40 % der ausbezahlten Förderungssumme betragen.</p>	
<p>Personalkosten für Buffetmitarbeiter*innen, die direkt dem gesundheitsförderlichen und nachhaltigen Buffetangebot zuzurechnen sind.</p>	<p>Sonstige Personalkosten außerhalb des Schulbuffets.</p>

* Zur Prüfung der Plausibilität der Angaben kann die Vorlage geeigneter Nachweise jederzeit angefordert werden. Dies betrifft insbesondere Kalkulationsunterlagen, Herkunfts- oder Qualitätsnachweise sowie sonstige Belege, die zur nachvollziehbaren Darstellung der eingereichten Angaben erforderlich sind.

Sollten Sie unsicher sein, ob Ihre Nachweise abgerechnet werden können, wenden Sie sich bitte an office@agme.at.